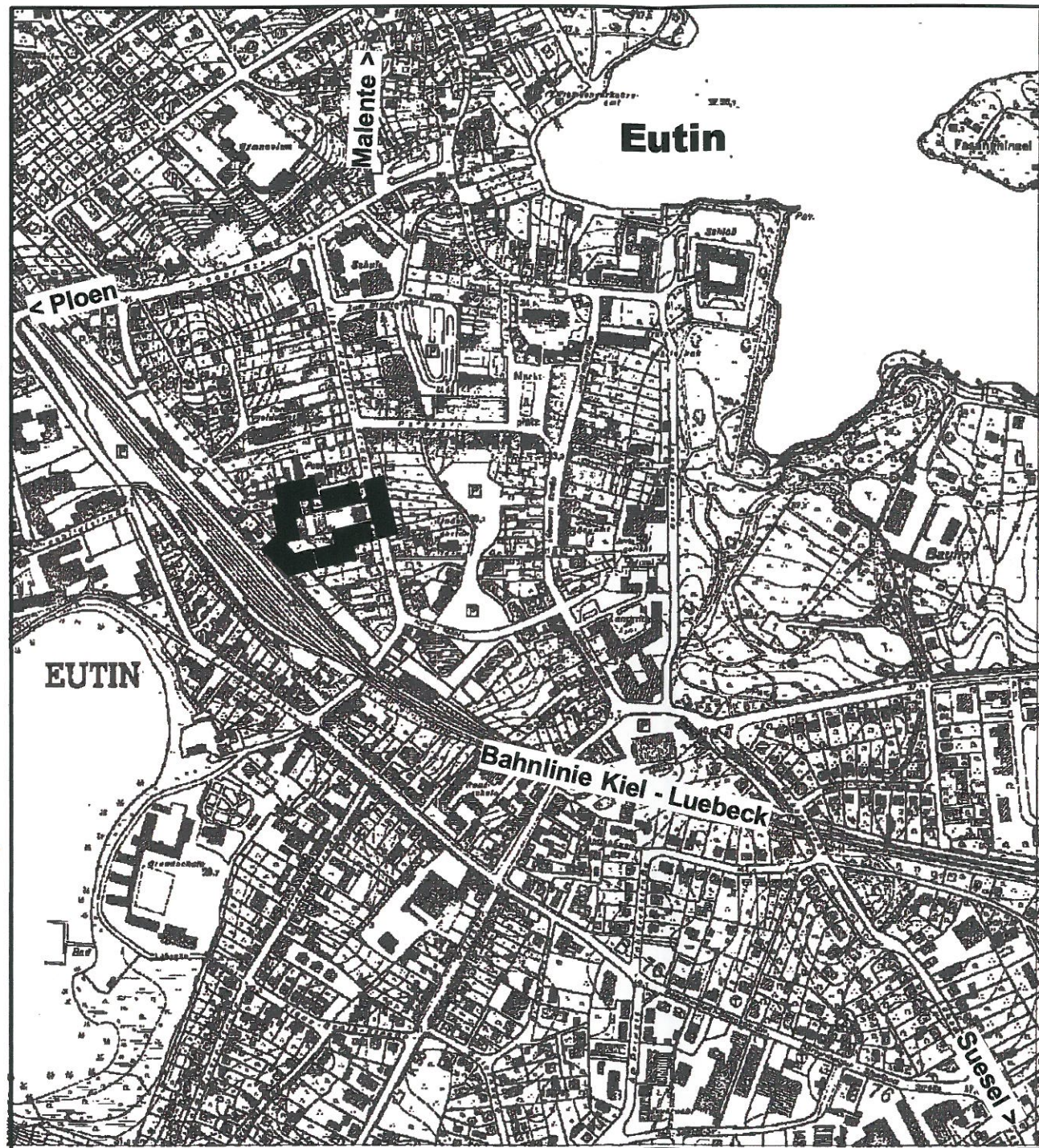
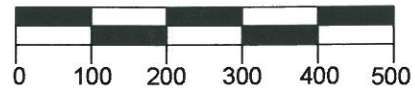


# TEIL A: PLANZEICHNUNG

M.: 1:10.000



## PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

### I. FESTSETZUNGEN

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

### RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 Abs. 7 BauGB

## TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 1990

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 86 gelten unverändert fort. Zusätzlich wird folgende Festsetzung für den Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung aufgenommen:

### 7. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Schule" sind außerhalb der Schulzeit auch kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Nutzungen zulässig, wenn sie dem öffentlichen Zweck dienen.

Ausgearbeitet im Auftrag der Stadt Eutin durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin (Tel.: 04521/7917-0).

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB vom 21.12.2006) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO vom 10.01.2000) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 05.12.2007 folgende Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 der Stadt Eutin für das Gebiet zwischen Bahnhofstraße und der Albert-Mahlstedt-Straße für die Albert-Mahlstedt-Schule, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 05.04.2007. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 02.05.2007 durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger".
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 14.05.2007 bis zum 21.05.2007 durchgeführt worden.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden gemäß § 13 (2) Nr. 3 Baugesetzbuch i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB am 05.07.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Der Entwurf des vereinfachten Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.07.2007 bis zum 17.08.2007 während der Dienststunden nach § 13 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 05.07.2007 durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht worden.
5. Die Stadtvertretung hat Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 05.12.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
6. Der vereinfachte Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 05.12.2007 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Eutin, 07.01.2008



  
(Schulz)  
- Bürgermeister -

7. Die vereinfachte Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, 07.01.2008




  
(Schulz)  
- Bürgermeister -

8. Der Hinweis auf die Bereitstellung der Bekanntmachung der Satzung im Internet unter [www.eutin.de](http://www.eutin.de) wurde am ~~28.01.2008~~ ~~16.01.2008~~ durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht. Der Beschluss der Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde am ~~17.01.2008~~ ~~30.01.2008~~ im Internet unter [www.eutin.de](http://www.eutin.de) bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ~~18.01.2008~~ ~~18.01.2008~~ in Kraft getreten.

31.01.2008\*  
Eutin, ~~18.01.2008~~



  
(Schulz)  
- Bürgermeister -  
\* Berichtigte Daten

## SATZUNG DER STADT EUTIN ÜBER DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 86

für das Gebiet zwischen Bahnhofstraße und der Albert-Mahlstedt-Straße  
für die Albert-Mahlstedt-Schule